

Versicherung (Selbstversicherung) sind bis zum vollendeten 40. Lebensjahr berechtigt: Personen, die für eigene Rechnung eine ähnliche Tätigkeit wie die im § 1 genannten unselbständigen Berufsgruppen ausüben, und Personen, die deshalb versicherungsfrei sind, weil ihr Jahresarbeitsverdienst die Versicherungsgrenze übersteigt, weil sie nur freien Unterhalt als Entgelt beziehen oder nur vorübergehend beschäftigt sind oder zu ihrer wissenschaftlichen Ausbildung für den zukünftigen Beruf tätig sind. Wenn das die Selbstversicherung begründende Verhältnis weggefallen ist, kann der Versicherte die Selbstversicherung freiwillig fortsetzen (§ 22 ABG.).

Als Leistungen gibt die Angestelltenversicherung Ruhegeld, Hinterbliebenenrente, Heilverfahren und in gewissen Fällen Erstattungsansprüche.

Ruhegeld erhält der Versicherte beim Eintritt der Berufsunfähigkeit oder bei Vollendung des 65. Lebensjahres, bis Ende 1933 auch dann, wenn er das 60. Lebensjahr vollendet hat und seit mindestens einem Jahre ununterbrochen arbeitslos ist, da er in diesem Fall als berufsunfähig vom Gesetz behandelt wird. Die Mittel hierfür werden durch Beitragsleistung aufgebracht. Sie müssen mit einer gewissen Regelmäßigkeit geleistet werden, da sonst die versicherungstechnische Deckung nicht ausreicht. Dabei sind die Beiträge einheitlich für alle Versicherten, einerlei ob Männer oder Frauen, ob verheiratet oder ledig, ob alt oder jung, bemessen. Eine Abstufung erfolgt nur nach der Höhe des Entgeltes an Hand von Gehaltsklassen.

Um versicherungstechnisch die Beiträge mit den Leistungen in Einklang zu bringen, muß eine bestimmte Mindestzahl von Beiträgen geleistet sein. Dadurch entsteht die sogenannte Wartezeit. Sie beträgt in allen Fällen 60 Beitragsmonate und erhöht sich, wenn nicht mindestens 30 Pflichtbeiträge geleistet, sind auf 90 Beitragsmonate (§ 53 ABG.). Unter Umständen kann die Wartezeit durch Einzahlung einer Prämienreserve abgekürzt werden, wenn die Reichsversicherungsanstalt dies gestattet. Als Beitragsmonate für die Wartezeit gelten nur diejenigen Kalendermonate, die durch Beiträge gedeckt sind, dagegen nicht Ersatzzeiten. Eine Ausnahme besteht nur für diejenigen vollen Kalendermonate, in denen der Versicherte im Weltkriege Kriegs-, Sanitäts- oder ähnliche Dienste für das Deutsche Reich oder eine mit ihm verbündet oder befreundet gewesene Macht geleistet hatte, sowie für Zeiten der Ausweisung oder Verdrängung aus den besetzten und den Einbruchgebieten des Westens (Verordnung vom 7. Februar 1925 — RGBl. I S. 10 — zu § 170 Abs. 5 ABG.). Krankheitszeiten rechnen, anders wie in der Invalidenversicherung, hier nicht als Ersatzzeiten mit; doch sind, solange das Gehalt fortbezahlt wird und noch nicht der Versicherungsfall der Berufsunfähigkeit eingetreten ist, Beiträge zu entrichten. In diesem Fall rechnen daher auch Krankheitszeiten, soweit sie durch Beiträge gedeckt sind, bei der Wartezeit mit.

Um eine gewisse Regelmäßigkeit der Beitragsleistung zu gewährleisten, läßt das Gesetz die Wirksamkeit der Beiträge aufhören, wenn nicht